

KOSTENREGLEMENT

Gültig ab 1. September 2019

1. Allgemeines

Dieses Reglement ist integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages für Vorsorgewerke. Es regelt gemäss Artikel 5.1 die Kosten der Vorsorgewerke, der Arbeitgeber und deren Versicherten. Die Kosten werden unterschieden in Verwaltungskosten und Spezialaufwendungen.

2. Verwaltungskosten

Die jährlichen Verwaltungskosten der Geschäftsstelle für die Betreuung der Vorsorgewerke und deren Versicherte betragen 4‰ der Summe des versicherten Risikolohnes der Vorsorgewerke zuzüglich MwSt; im Minimum jedoch CHF 220.00 und im Maximum CHF 440.00 zuzüglich MwSt pro versicherte Person und Vorsorgeplan sowie CHF 150.00 zuzüglich MwSt pro laufenden Rentenfall. Abweichende Regelungen gemäss Vorsorgeplan (Anhang 1) gehen vor.

Mit den Verwaltungskosten ist in der Regel der Gesamtaufwand für die Betreuung des Vorsorgewerkes und dessen Versicherte abgedeckt. Ausnahmen sind unter Artikel 3 (Spezialaufwendungen) festgehalten.

Die Kosten für die Vermögensverwaltung sowie für Marketing-, Werbe- und Vertriebsaufwand der Stiftung gehen zu Lasten der Betriebsrechnung der Stiftung. Der Nachweis der Vermögensverwaltungskosten gemäss Art. 48a BVV2 ist im Anlagereglement geregelt.

Die Aufwendungen für die laufende Betreuung und Anpassung der notwendigen Risikorückdeckung der Stiftung werden vom Rückversicherer getragen (separate Regelung).

3. Spezialaufwendungen

Die nachstehenden Aufwendungen werden **den versicherten Personen resp. deren Begünstigten** einzeln in Rechnung gestellt:

• Wohneigentumsvorbezug inkl. Kosten des Grundbuchamtes für den Eintrag im Grundbuch	CHF 300.00
• Spesen bei Zahlungsaufträgen ins Ausland	nach Aufwand

Folgende Aufwendungen werden **dem Vorsorgewerk** in Rechnung gestellt:

• Erstellung eines Verteilplans bei Teil- und Gesamtliquidation pro versicherte Person, mindestens jedoch CHF 500.00	CHF 20.00
• Erstellung von speziellen Verteilplänen pro versicherte Person, mindestens jedoch CHF 500.00	CHF 20.00

Dem angeschlossenen Vorsorgewerk können zudem Kosten für andere Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ und quantitativ übersteigen. Für derartige ausserordentliche Aufwendungen wird ein Stundensatz von CHF 150.00 berechnet.

Folgende Aufwendungen werden **dem Arbeitgeber** in Rechnung gestellt:

• Verspätete Gehaltsmeldung, Eintritt oder Austritt (mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurück)	CHF 300.00
• Verspätete Schadensmeldungen (Tod bzw. Arbeitsunfähigkeit) <ul style="list-style-type: none">• mehr als 1 Monat Verzug• mehr als 3 Monate Verzug oder ins Vorjahr zurück	CHF 300.00 CHF 1000.00
• Eingeschriebene Mahnung	CHF 100.00
• Betreuung	CHF 200.00
• Rechtsöffnung	CHF 500.00
• Fortsetzungsbegehren	CHF 400.00
• Forderungseingabe (Konkurs, Sicherheitsfonds)	CHF 500.00
• Teilliquidation eines Vorsorgewerks pro versicherte Person mindestens jedoch CHF 500.00, ausgenommen sind ordentliche Vertragsauflösungen	CHF 100.00
• Übertragung mit Vermögensübertragungsvertrag	CHF 2500.00
• Vorzeitige Vertragsauflösung	Verwaltungskosten nach Art. 2 bis Ende der Vertragslaufzeit auf Basis Endbestand

Dem angeschlossenen Arbeitgeber können zudem Kosten für andere Aufwendungen belastet werden, welche den üblichen Umfang für die Durchführung der beruflichen Vorsorge qualitativ und quantitativ übersteigen. Für derartige ausserordentliche Aufwendungen wird ein Stundensatz von CHF 150.00 berechnet.

4. Verzinsung weiterer Konti

Beitragskonto

- Sollzins gemäss SR-Beschluss
 - Habenzins gemäss SR-Beschluss
- Arbeitgeberbeitragsreserve gemäss SR-Beschluss
Freie Mittel der Vorsorgewerke gemäss SR-Beschluss

5. Reglementsänderungen

Der Stiftungsrat kann unter Beachtung einer 3-monatigen Änderungsfrist eine einseitige Änderung dieses Reglementes vornehmen.

6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2019 in Kraft.

UWPSAMMELSTIFTUNG

c/o Beratungsgesellschaft für die zweite Säule AG

Dornacherstrasse 230

4018 Basel

T +41 61 337 17 67

uwp@berag.ch

www.uwp.ch